

takulär wie bezeichnend für die feindselige Haltung des Abtes von Eußerthal gegenüber seinem Vaterabt ist⁶⁷. Zusammen mit seinen Amtsbrüdern aus Wörschweiler und der lothringischen Zisterze Sturzelbronn hatte er den Abt von Weiler-Bettnach schwerster Verbrechen beschuldigt. Eine vom Generalkapitel eingesetzte, mit der Untersuchung der Vorwürfe betraute Kommission befand jedoch den angeklagten Abt für völlig unschuldig, woraufhin die Konspiranten vor den Diffinitoren zugaben, lediglich durch Hörensagen von den vermeintlichen Vergehen zu wissen. Die Äbteversammlung beschloß unter den gegebenen Umständen - *licet viri sint magni nominis, tum quia iusti iudicii gladius nulli parcat* - die sofortige Absetzung der drei Äbte⁶⁸. Sie verbot ihnen u.a., jemals eines der vier Klöster Sturzelbronn, Eußerthal, Wörschweiler und Weiler-Bettnach zu betreten. Die Hintergründe des Komplotts liegen im dunkeln. Es richtete sich wahrscheinlich gegen den aus einem Trierer Ministerialengeschlecht stammenden Petrus von der Brücke (de Ponte), der seit 1222 Abt von Weiler-Bettnach gewesen sein soll⁶⁹, und dessen sich die Äbte auf ihre Art und Weise zu entledigen gedachten. Bemerkenswert ist das Interesse des Abtes von Sturzelbronn, der ordensrechtlich in keiner Verbindung zu Weiler-Bettnach stand, an einem solchen Plan.

Anläßlich einer Visitation beendete Abt Friedrich von Weiler-Bettnach am 2. Februar 1264 in Eußerthal einen Streit mit den Beginen von Kanskirchen zugunsten des Klosters⁷⁰. Nachdem es um ihre Niederlassungsrechte Differenzen gegeben hatte⁷¹, legte der Abt von Weiler-Bettnach fest, daß den Frauen dies erlaubt, ihre Zahl aber auf zehn zu begrenzen sei. Der Abt von Eußerthal erhielt das Aufsichtsrecht, er sollte ihren Beichtvater auswählen und über Veränderungen ihrer Zahl und des gemeinschaftlichen Besitzstandes entscheiden. Zu den siegelnden Personen gehörte der Ritter Johann von Metz, der den Abt auf seiner Visitationsreise begleitet und ihn beschützt haben dürfte. Ohne offensichtliches Zutun des Vaterabtes wandte sich 1279 der Abt von Eußerthal an das Generalkapitel mit der Bitte um die *dispersio* des Konvents⁷². Der lapidaren Notiz *exauditur* zufolge mußte man zumindest eine zeitweise Auflösung des Konvents erwarten, doch beweisen Urkunden des

⁶⁷ CANIVEZ II, S. 97 (1231,30).

⁶⁸ Es handelte sich wohl um Abt Marquard, den SCHERER, S. 24f., nur für 1229 belegen kann. Die Entscheidung erging zwar 1231, doch die mit der Untersuchung betrauten Äbte erhielten vermutlich 1230 ihr Mandat. Die Ereignisse müssen davor stattgefunden haben. Die Absetzung konnte nur erfolgen, wenn die drei schuldigen Äbte noch im Amt waren.

⁶⁹ GC, Bd. XIII, Sp. 945; DUPRIEZ, S. 270. Nachweisbar ist er erst 1235 (LHAK 96 Nr. 96), sein mutmaßlicher Vorgänger Konrad definitiv zuletzt in zwei Urkunden des Jahres 1212 [ADM H 814; ADM H 1714, fol. 169r-v (betr. Gondrange)]; 2. Urk.: B.N., Coll. Lorr. 976 Nr. 11; ADM H 1714, fol. 419v-420r (betr. Férange).

⁷⁰ WÜRDTWEIN: Nova Subsidia, Bd. XII, S. 187-191 Nr. 82; v. MALOTTKI, S. 263f. Nr. 283.

⁷¹ Papst Urban IV. verhängte am 16. Dezember 1263 die Exkommunikation über die Gemeinschaft, v.a. weil sie sich zu nahe beim Kloster Eußerthal niedergelassen hatte. Der Abt von Wörschweiler sollte den Frauen die päpstliche Entscheidung bekanntgeben; vgl. NEUBAUER, S. 247f. Nr. 564.

⁷² CANIVEZ III, S. 192 (1279,62).